



Belege für die Neueintragung einer Genossenschaft

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt die Verwaltung, die Genossenschaft im Handelsregister eintragen zu lassen. Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu die unten stehenden Ziffern)

Die Anmeldung muss von zwei Mitgliedern der Verwaltung oder von einem Mitglied der Verwaltung mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet sein. Die Unterschriften von sämtlichen vertretungsberechtigten Personen müssen amtlich beglaubigt sein.

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregisteramt ausgefertigt.

2. Protokoll über die Gründungsversammlung

Die Beschlüsse zur Gründung einer Genossenschaft sind in einem schriftlichen Protokoll zu fassen: mindestens sieben Gründer erklären, eine Genossenschaft zu gründen, sie genehmigen die Statuten und wählen die Mitglieder der Verwaltung sowie die Revisionsstelle bzw. verzichten auf eine eingeschränkte Revision. Dabei müssen die Personenangaben zu den Gründern bzw. allfälligen Vertretern im Protokoll aufgeführt sein. Das Protokoll ist von allen Gründern bzw. ihren Vertretern original handschriftlich zu unterzeichnen.

3. Statuten

Die Statuten enthalten die wesentlichen Eckpunkte der Genossenschaft, nämlich Firma, Sitz, Zweck, eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder anderen Leistungen mit deren Art und Höhe, die Organisation der Verwaltung und der Revision, die Art der Ausübung der Vertretung in der Genossenschaft sowie die Bekanntmachungen und evt. Mitteilungsbestimmungen an die Genossenschafter.

Die Statuten sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch ein Mitglied der Verwaltung original handschriftlich zu unterzeichnen.

4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder der Verwaltung und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Erklärungen sind original handschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch durch die Unterzeichnung im Gründungsprotokoll erfolgen.

5. Erklärung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Die Gründer müssen im Gründungsprotokoll entweder eine zugelassene Revisionsstelle wählen oder beschliessen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten. Der Verzicht ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, nämlich wenn die Gründer im Protokoll feststellen können,

- dass die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt,
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und
- alle Gründer mit dem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision einverstanden sind.

6. Protokoll des zuständigen Genossenschaftsorgans über die Konstituierung der Verwaltung und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Besteht die Verwaltung aus mehreren Personen, muss sie sich konstituieren. Das bedeutet zumindest die Wahl des Präsidenten der Verwaltung. Ob die Gründungsversammlung und/oder die Verwaltung für die Konstituierung (z.Bsp. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars, etc.) zuständig sind, ergibt sich aus den Statuten. Steht es dem gemäss Statuten zuständigen Organ frei, die vertretungsberechtigten Personen und/oder die Art ihrer Unterschriften (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, etc.) festzulegen, sind diese Beschlüsse ebenfalls im entsprechenden Protokoll festzuhalten.

Ist die Verwaltung gemäss Statuten zuständig, so sind ihre Beschlüsse in einer der folgenden Formen zu erstellen:

- Vollprotokoll, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Protokollauszug, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Zirkularbeschluss, original unterzeichnet durch sämtliche Mitglieder der Verwaltung;
- amtlich beglaubigte Fotokopie einer der oben aufgeführten Formen.

7. Stampa-Erklärung und Lex-Friedrich-Erklärung

Die Stampa-Erklärung ist die Erklärung der Gründer, wonach keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Gründungsunterlagen genannten.

Die Lex-Friedrich-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Genossenschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist. Sie ist nur einzureichen, sofern die Genossenschaft eine Immobilien-Haupttätigkeit verfolgt.

Beide Belege sind durch die anmeldenden Personen originalhandschriftlich zu unterzeichnen. Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich gibt entsprechende Formulare ab.

8. Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, Übernahmebilanzen, Inventarlisten

Sofern gemäss Statuten Anteilscheine bestehen sollen und diese nicht durch Bargeld liberiert werden, sondern durch andere Vermögenswerte, liegt eine Sacheinlage vor. In diesem Fall ist der Gründungsversammlung der schriftliche Sacheinlagevertrag vorzulegen.

Hat sich die Genossenschaft im Zeitpunkt ihrer Gründung verpflichtet (d.h. es ist bereits ein unterzeichneter Vertrag vorhanden oder wird am Tag der Gründung abgeschlossen), wesentliche Vermögenswerte von Gründern oder diesen nahestehenden Personen zu übernehmen, liegt eine Sachübernahme vor. In diesem Fall ist der Gründungsversammlung der schriftliche Sachübernahmevertrag vorzulegen.

Beabsichtigt die Gesellschaft einen solchen Erwerb unmittelbar nach ihrer Gründung, ist eine beabsichtigte Sachübernahme gegeben.

Besteht der Vermögenswert aus einem Geschäft oder einem Geschäftsteil, so ist die Übernahmebilanz (Schluss- oder Zwischenbilanz des übernommenen Geschäftes) bzw. die Teilübernahmebilanz einzureichen und dem Vertrag beizulegen.

Besteht der Vermögenswert aus einer Sachgesamtheit, so ist eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten bzw. übernommenen Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, dem Vertrag beizulegen.

Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.

9. Gründerbericht

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen ist ein von allen Gründern oder ihren Vertretern original handschriftlich unterzeichneter Gründerbericht einzureichen. Die Gründer haben darin über Art der Vermögenswerte, ihren Zustand sowie die Angemessenheit ihrer Bewertung Auskunft zu geben. Allenfalls sind – soweit gegeben – Angaben über Bestand und Verrechnungbarkeit von Forderungen (Verrechnungstatbestände) sowie eingeräumten besonderen Vorteilen zugunsten von Gründern oder anderen Personen zu machen. Aus dem Gründungsprotokoll muss ersichtlich sein, dass der Gründerbericht der Versammlung bekannt gegeben und von dieser beraten wurde.

10. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Genossenschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt. Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche die Genossenschaft tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er der Genossenschaft an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewähre, einzureichen.

11. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

12. Verzeichnis der Genossenschafter

Sofern die Statuten eine (un)beschränkte persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Genossenschafter vorsehen, ist ein Verzeichnis der Genossenschafter (mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort und Wohnort) einzureichen, originalunterzeichnet durch ein Mitglied der Verwaltung.

13. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt (bezüglich der Einzelheiten vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege").

14. Eintragung von Personen

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen. So ist es uns möglich, dieses in den nicht öffentlichen Registerakten abzulegen

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 828 ff. des Obligationenrechts sowie der Handelsregisterverordnung.